

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Einschränkung Listenverbindungen)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. November 2014 (RRB Nr. 2014/1954)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

6. Listenverbindungen bei kantonalen und kommunalen Proporzwahlen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Innerhalb einer Partei oder Gruppierung können sich lediglich Listen mit gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel, der Region oder des Alters unterscheiden, miteinander verbinden.

²⁾ Listenverbindungen zwischen Listen unterschiedlicher Parteien oder Gruppierungen sowie Unterlistenverbindungen sind ungültig.

^{2bis)} Listenverbindungen sind bis zum Wahlanmeldeschluss durch übereinstimmende Erklärung der Listenvertretungen der Eingabestelle zu melden.

³⁾ Listenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

⁴⁾ Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.